

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Übertragung von Vorprüfungsverpflichtungen

Zwischen der Gemeinde Havixbeck

und

der Stadt Coesfeld

nachfolgend zusammen die „Beteiligten“ genannt, wird gemäß § 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit –GkG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Havixbeck ist gemäß § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung –LHO- vom 26. April 1999 (GV. NW. S. 158) in der zurzeit gültigen Fassung, zur Durchführung der Vorprüfung der vom Landesrechnungshof festgestellten Finanzvorfälle (Einnahmen und Ausgaben des Landes) verpflichtet.

§ 2

Aufgabenübertragung

1. Die Stadt Coesfeld übernimmt die in § 1 genannten Vorprüfungsverpflichtung gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG in ihre Zuständigkeit. Sie führt die Vorprüfung durch ihr Rechnungsprüfungsamt (RPA) im Rahmen und nach Maßgabe des § 103 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW eigenständig durch.
2. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass damit das Recht und die Pflicht sowie die Verantwortung für die Vorprüfung auf die Stadt Coesfeld übergehen.

§ 3

Prüfungsverfahren

Die Beteiligten gehen davon aus, dass das RPA die Aufgaben nach § 100 LHO bei der Gemeinde Havixbeck in gleicher Weise wahrnimmt wie bei der Stadt Coesfeld selbst.

**§ 4
Kosten**

1. Die Stadt Coesfeld stellt der Gemeinde Havixbeck nach Abschluss des Kalenderjahres auf der Grundlage prüffähiger Aufzeichnungen die mit der Vorprüfung verbundenen Sach- und Personalkosten in Rechnung.
2. Die Sach- und Personalkosten werden in Stundensätzen auf Selbstkostenbasis zusammengefasst. Die Stadt Coesfeld berechnet die Stundensätze jährlich neu.
3. Soweit Reisekosten entstehen, werden diese nach Reisekostenrecht NRW in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

**§ 5
Beginn, Kündigung**

1. Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
2. Diese Vereinbarung gilt jeweils für ein Jahr. Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Jahr, wenn sie nicht bis zum 01.10. des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.
3. Sowohl der Abschluss als auch die Beendigung dieser Vereinbarung sind dem Landesrechnungshof zu deren Information anzuzeigen.

Coesfeld, den
Für die Stadt Coesfeld:

Havixbeck, den
Für die Gemeinde Havixbeck:

.....

.....

.....

.....